

Anordnung des Kreises Steinburg

über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Ämter zu den Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Aufgrund des § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung vom 05. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art 2 e des Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechtes und zur Änderung des Sozialgesetzbuches vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856 [1875]), i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 1993 (GVBl. S. 498), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 14.12.2004 (GVBl. S. 484), und § 64 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 02. Juni 1992, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, des Landesmeldegesetzes und des Landesstatistikgesetzes vom 17.09.2009 (GVOBl. S. 573), wird angeordnet:

§ 1

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Ämter (nachfolgend insgesamt als „Gemeinden“ bezeichnet) werden beauftragt, die dem Kreis durch das Gesetz zur Ausführung des AsylbLG zur Erfüllung nach Weisung übertragenen Aufgaben nach dem AsylbLG durchzuführen und dabei im Namen des Kreises zu entscheiden.
- (2) Der Auftrag nach Absatz 1 erstreckt sich auch auf folgende dem Kreis übertragene Aufgaben:
 1. Wahrnehmung der Möglichkeiten nach § 9 Abs. 4 AsylbLG i. V. m. § 118 SGB XII (Überprüfung / Verwaltungshilfe).
 2. Die Führung von Statistiken nach § 12 AsylbLG.
 3. Verfolgung der Ansprüche gegen unterhalts-, kostenbeitrags-, aufwendungsersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen oder sonstige Verpflichtete sowie Träger anderer Sozialleistungen. Die Gemeinden bewirken durch schriftliche Anzeige nach § 7 Abs. 3 AsylbLG i. V. m. § 93 SGB XII, § 9 Abs. 3 i. V. m. §§ 102 ff. SGB X und § 10 b AsylbLG den Übergang von Ansprüchen, verfolgen die sich hieraus ergebenden Ansprüche und ziehen die Leistungen ein.

§ 2

Dem Kreis bleiben folgende Aufgaben vorbehalten:

1. die Gewährung von Heil- und Hilfsmitteln nach § 4 Abs. 1 S. 1 AsylbLG,
2. die Versorgung mit Zahnersatz nach § 4 Abs. 1 S. 2 AsylbLG,
3. die Gewährung von kieferorthopädischer Behandlung nach § 4 Abs. 1 S. 1 AsylbLG,
4. die Gewährung von Heil- und Genesungskuren nach § 4 Abs. 1 S. 1 AsylbLG,

5. die Zahlbarmachung der Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG,
6. die Abrechnung der Krankenbehandlungen nach § 264 Abs. 2 SGB V mit den Krankenkassen und
7. Maßnahmen und Entscheidungen nach § 9 Abs. 3 i. V. m. §§ 102 ff. SGB X und § 10 b AsylbLG (Kostenerstattung) – mit Ausnahme der Geltendmachung und Zahlungsabwicklung von Kostenerstattungsansprüchen – sowie Streitverfahren gegen andere Leistungsträger.

§ 3

- (1) Die Gemeinden erfüllen die ihnen zur Durchführung übertragenen Aufgaben nach den Weisungen des Kreises. Der Kreis überwacht die Erfüllung dieser Aufgaben.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Erfüllung der Aufgaben bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen nach dem AsylbLG kann der Kreis gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des AsylbLG Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen.
- (3) Der Kreis behält sich vor, nach Abstimmung mit der betroffenen Gemeinde im Einzelfall selbst tätig zu werden.

§ 4

- (1) Die Gemeinden verauslagen die Aufwendungen für die ihnen nach § 1 und § 2 Nr. 7 zur Durchführung übertragenen Aufgaben. Sie erhalten für diese Aufgaben Betriebsmittelvorschüsse. Die Betriebsmittelvorschüsse leistet der Kreis monatlich auf Basis der letztjährigen Aufwendungen. Die monatlichen Betriebsmittelzuschüsse sind den Gemeinden bis spätestens zum 5. eines Monats zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Kreis erstattet den Gemeinden unter Berücksichtigung der geleisteten Betriebsmittelvorschüsse zum Jahresende ihre Aufwendungen.

§ 5

- (1) Diese Anordnung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die „Anordnung des Kreises Steinburg zur Übertragung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes auf die kreisangehörigen Ämter, amtsfreien Gemeinden und Städte“ vom 20.10.1998 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Itzehoe, den 15.12.2009

Kreis Steinburg

Dr. Seppmann
Erster Stellvertreter des Landrates